

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2018

I. Zuständige Behörden (Gruppe von Behörden)

Stadt Nordhausen	und	Landkreis Nordhausen
Markt 1		Grimmelallee 23
99734 Nordhausen		99734 Nordhausen

J. Erläuterungen, verkehrspolitische Zielstellungen

Nach Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG bzw. § 3 Abs.1 Nr. 3 ThürÖPNVG. Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtliche Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

Die Aufgabenträger Landkreis und Stadt Nordhausen wirken gemeinsam und einvernehmlich als Gruppe von Behörden bei der Umsetzung der nachstehenden verkehrspolitischen Zielstellungen und Leitlinien der Angebotsgestaltung zusammen. Die wesentliche gemeinsame verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Erreichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr. Alle Angebote und Maßnahmen sind ausbalanciert auf eine möglichst optimale Ausschöpfung der Fahrgastpotenziale auf der einen Seite und auf einen optimierten Einsatz der Finanzmittel der Aufgabenträger auf der anderen Seite auszurichten. Der Mindestanspruch besteht immer in der Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und Aufgaben des öffentlichen Verkehrsinteresses.

Es ist unter den finanziellen Rahmenbedingungen das jeweils bestmögliche ÖPNV-Angebot zu gestalten. Dafür werden folgende **Leitlinien** beschlossen:

- a) Das ÖPNV-Angebot ist als ganzheitliches, integriertes System aus Bahn-, Straßenbahn-, Stadtbus-, Regionalbus- und Bedarfsverkehren sowie unter Berücksichtigung des Radverkehrs zu entwickeln. Insbesondere sind die Angebote von Stadt- und Regionalbus so aufeinander abzustimmen, dass eine kapazitätssparende gegenseitige Aufgabenwahrnehmung und funktionale Ergänzung wirksam wird.
- b) Das ÖPNV-Angebot hat einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen und als Faktor der Standort-, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu leisten. Dabei ist insbesondere die Erfüllung der Versorgungsfunktionen der zentralen Orte durch gute Erreichbarkeit weiter zu stärken. Den differenzierten Anforderungen in städtischen und in ländlichen Siedlungsgebieten ist gleichermaßen Rechnung zu tragen (vgl. LEP G 2.1.1 u. G 2.2.13).
- c) Bei der Erfüllung wesentlicher Verbindungsfunktionen erfüllt das SPNV-Angebot eine Rückgratfunktion. Der Landkreis setzt sich weiter aktiv für eine Stärkung und konsequent gegen die Einschränkung dieser Funktionalität im Interesse aller Bürger des Landkreises ein (vgl. LEP G 4.5.14).
- d) Ihrer Bedeutung entsprechend, besitzt die Schülerbeförderung auch weiterhin in der Netz- und Fahrplangestaltung, insbesondere im Regionalverkehr, ein hohes Augenmerk. Den Anforderungen der demografischen Entwicklung sowie der

- Wirtschafts- und Tourismusentwicklung folgend soll künftig aber wieder stärker auf eine attraktivere Angebotsgestaltung für andere Nutzergruppen hingewirkt werden.
- e) Neue oder wachsende Potenzialstandorte - Standorte des konzentrierten Wohnungsbaus, von Industrie- und Gewerbe, Sonderbauvorhaben des konzentrierten Einzelhandels, des Tourismus, von Sport- und Freizeit sowie des Gesundheits- und Sozialwesens - sind rechtzeitig und der absehbaren Fahrgastnachfrage entsprechend durch den ÖPNV anzubinden.
 - f) Das ÖPNV-Angebot ist im Rahmen der Möglichkeiten quantitativ und qualitativ so zu gestalten, dass es durch möglichst hohe Nutzungsattraktivität und durch Reduzierung der Schadstoffemissionen einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split, zum Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärminderung) und zur Verkehrssicherheit leisten kann (vgl. LEP G 4.5.1).
 - g) Die Angebotsgestaltung soll grundsätzlich nachfrageorientiert erfolgen. Das heißt, dass vorhandener Nachfrage entsprochen wird, gleichzeitig aber durchaus auch neue Angebotsanreize für eine stärkere ÖPNV-Nutzung entstehen. Elemente angebotsorientierter Leistungsgestaltung sind vorwiegend im Stadtverkehr und im Hauptnetz des Regionalverkehrs vorzusehen. In ländlichen Räumen ist eine entsprechend den Mindestbedienungsstandards angemessene Flächenerschließung zu gewährleisten.
 - h) Entsprechend § 2 Absatz 7 ÖPNVG des Freistaats Thüringen sind die spezifischen Bedürfnisse von Senioren und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität bei der barrierefreien Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur, dem Fahrzeugeinsatz, der Fahrgastinformation und der Angebotsgestaltung in herausgehobener Weise und zunehmend zu berücksichtigen. Es wird im Planungszeitraum darauf hingearbeitet, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) möglichst weitgehend erfüllt werden können (vgl. LEP G 2.1.2).
 - i) Zur Mobilitätssicherung gehört die verbesserte Verknüpfung der Verkehrssysteme unter besonderer Beachtung der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs als Zu- und Abbringer zum/vom ÖPNV.
 - j) Neben den Zielen der quantitativen Angebotsgestaltung ist auch die Angebotsqualität in allen ihren Komponenten und Merkmalen gemeinsam weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, die Fahrzeugqualität, die Befähigung des Personals, die Fahrgastinformation und die Vertriebswege.
 - k) Landkreis und Stadt gewährleisten gemeinsam in eigener Zuständigkeit nach § 39 Abs. 1 PBefG eine maßvolle Entwicklung der Beförderungstarife. Maßvoll bedeutet, dass bei der Tarifgestaltung die Interessen der Fahrgäste, der Aufgabenträger und des durchführenden Verkehrsunternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.
 - l) Die Aufgabenträger wirken gemeinsam ständig auf eine Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebotes hin. Schwerpunkte bilden dabei die Angebotsgestaltung und die Angebotsverknüpfungen, das Qualitäts- und Störungsmanagement, die Funktionalität der ÖPNV-Organisation, die Leistungsvergabe mit konsequentem Dringen auf eine Vervollkommnung des Angebotssystems und das Leistungsdurchführungscontrolling.
 - m) Landkreis und Stadt setzen sich gemeinsam für den Erhalt des Angebotes der Linie 10 ein.
 - n) Landkreis und Stadt Nordhausen bekennen sich zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der kooperativen Zusammenarbeit der Aufgabenträger auf der Ebene des Zweckverbandes NVN.

K. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der Betrauungsvereinbarung und der ausgewählten Betreiber der öffentlichen Dienste

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe die Linien im Linienbündel „StPNV-Linien Landkreis und Stadt Nordhausen“. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die *Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH* mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und seit 01.01.2018 mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs mit Straßenbahnen und Kraftfahrzeugen im Landkreis und in der Stadt Nordhausen beauftragt. Der Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Der Regionalbusverkehr umfasst achtzehn Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 26, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 282, 29, 291 und 292. Mit Neubeantragung der Konzessionen im August 2018 sind im Zuge der Integration des Freigestellten Schülerverkehrs (FSV) in den Linienverkehr die Linien 251, 262 und 293 hinzugekommen.

Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderlinik – Nordhausen Bahnhofplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

Linien im Linienbündel „StPNV-Linien Landkreis und Stadt Nordhausen“		
Teilnetz	L-Nr.	Linienweg
Strab	1	Bahnhofplatz – Südharz Klinikum
Strab	2	Parkallee – Nordhausen Ost
Stadtbus	A	Salza – Bahnhofplatz - Hochschule – Pferdemarkt
Stadtbus	B	Bahnhofplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza
Stadtbus	C	Ringverkehr Bahnhofplatz – Niedersalza – Bahnhofplatz
Stadtbus	D	Salza – Herreden - Hochstedt – Hörningen - Gudersleben
Stadtbus	E	Bahnhofplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz – Rottleberode
Stadtbus	F	Bahnhofplatz – Pferdemarkt – Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule
Stadtbus	G	Salza - KZ-Gedenkstätte Mittelbau Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofplatz
Stadtbus	K	Bahnhofplatz - Bielen
Regiobus	20	Nordhausen – Uthleben – Heringen - Auleben – Görzbach
Regiobus	21	Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach - Görzbach
Regiobus	23	Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß
Regiobus	24	Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn - Ellrich
Regiobus	25	Nordhausen – Günzerode – Branderode – Mackenrode - Stöckey
Regiobus	26	Nordhausen – Großwechsungen – Haferungen – Kehmstedt - Wipperdorf
Regiobus	27	Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode - Großbodungen
Regiobus	28	Bleicherode – Sollstedt - Rehungen
Regiobus	29	Nordhausen – Wolframshausen – Hainrode – Großlohra - Bleicherode
Regiobus	231	Herrmannsacker – Neustadt - Ilfeld
Regiobus	241	Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben - Ellrich
Regiobus	262	Nordhausen- Großwechsungen – Haferungen – Schiedungen - Stöckey
Regiobus	271	Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen - Trebra
Regiobus	272	Bleicherode – Steinrode - Trebra
Regiobus	281	Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode
Regiobus	282	Rehungen – Sollstedt - Großlohra
Regiobus	291	Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode
Regiobus	292	Hainrode – Wolframshausen – Mörbach - Wipperdorf
Erweiterung im Zuge der Integration des Schülerverkehrs in den Linienverkehr ab August 2018		
Teilnetz	L-Nr.	Linienweg
Regiobus	251	Hohenstein – Bad Sachsa - Ellrich
Regiobus	261	Wolframshausen – Werther – Großwechsungen
Regiobus	293	Wolframshausen – Wipperdorf - Bleicherode

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2018

Nutzwagenkilometer

Stadtbusverkehr:	657.169 km (davon Fremdvergabe: 184.875 km)
Straßenbahnverkehr:	396.777 km
Regionalbusverkehr:	1.755.634 km (davon Fremdvergabe: 565.467 km)

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Die Verkehrsleistung wurde, unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung, durchschnittlich durch nachstehende Fahrzeuge erbracht.

Fahrzeuge im Stadtbusverkehr:	15
Eigene Fahrzeuge:	10
Fremde Fahrzeuge:	5

(9 Standard-Busse (12 m) mit Niederflurtechnik, 2 Niederflurbusse-Erdgas, 2 Gelenkbusse 18 m mit Niederflurtechnik, 2 Kleinbusse/Taxen)

Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr:	9
Combino (Einrichtungswagen):	6
Combino (Zweirichtungswagen):	3

Fahrzeuge im Regionalbusverkehr:	48
Eigene Fahrzeuge:	30
Fremde Fahrzeuge:	18

(3 10 m Midibusse mit Niederflurtechnik, 19 Standardlinienbusse 12 m mit Niederflurtechnik, 1 Gelenkbus 18 m mit Niederflurtechnik, 19 Überlandbusse Hochboden, 1 Linienbus 15 m/ 3 Achsen, 5 Kleinbusse/Taxen)

L. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber

Stadtbusverkehr		Betrag in €
Einnahmen Fahrgelderlöse		467.325
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG		239.670
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX		16.618
Finanzierung Freistaat Thüringen		243.186
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen		9.099
Finanzierung Gesellschafter (HVV)		1.405.588
<small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>		
Finanzierung Aufgabenträger		0
Straßenbahnverkehr		Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen		1.378.676
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG		612.134
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX		45.886
Finanzierung Freistaat Thüringen		517.500
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen		21.231
Finanzierung Gesellschafter (HVV)		852.305
<small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>		
Finanzierung Aufgabenträger		0
Regionalbusverkehr		Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen		1.245.523
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG		1.441.692
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX		37.070
Finanzierung Freistaat Thüringen		213.321
Ausgleich Azubi Ticket Thüringen		27.900

M. Qualitätsanforderungen

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen als Gruppe von Behörden Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an die Aufgabenträger als zuständige Behörde. Der Qualitätsnachweis erfolgt nach statistischen Berichten.

N. Bonus-/Malus-Regelung gemäß Anhang 3 Punkt 3 des ÖDA

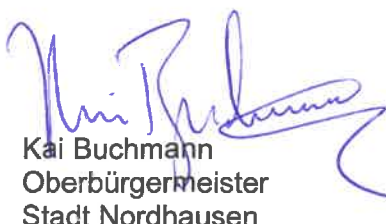
Die Malusregelungen bleiben in den Punkten 1 - 4 unberührt, da:

1. keine Unterschreitungen unter - 2,5% entstehen.
2. die Ausfallquote unter den benannten Promillegrenzen liegt.
3. die Verspätungsquote erst nach vollständiger Einführung des ITCS ermittelt werden kann.
4. die Qualitätsvorgaben bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen vorliegen und mit Ausnahme der Reservefahrzeuge für die ITCS-, RIBAS-Umrüstung alle Vorgaben gemäß Alter und Laufleistung erfüllt werden.
5. bei der Nichtbedienung von Haltestellen 3 unbegründete Fälle ermittelt wurden, welche nicht durch Baumaßnahmen oder Fremdverschulden zu erklären sind. Dementsprechend entsteht hier ein Malus von 100 € im Regionalbusverkehr und von 200 € im Stadtverkehr.
6. bei der Benutzung von Mobiltelefonen ein Fall ermittelt wurde, der mit 50 € im Regionalverkehr zuzuordnen ist.

Für die Bonusregelungen ermitteln wir folgende Punkte:

1. Die Unterschreitung der zulässigen Ausfallquote wurde erreicht.
2. Die Pünktlichkeitsquote wird erst nach vollständiger Einführung des ITCS ermittelt.
3. Eine Auswertung nach allen Punkten des Abschnittes 3. Qualitative Bedienstandards des Anhang 2 mit Vorgaben der Haltestellenerschließungsbereiche, Mindestbedienung Stadtverkehr und Regionalverkehr, Vorgaben der Schülerbeförderung (Schulwegzeiten, Wartezeiten nach Schulende, etc.), Übergang zu den Verknüpfungspunkten sind Grundlage der Fahrplanung und Maßgabe aller planerischen Betrachtungen. Die in 2017 verabschiedeten Vorgaben des Nahverkehrsplanes wurden sukzessive umgesetzt. Ein entsprechendes Monitoring wurde bisher noch nicht entwickelt.

Nordhausen, den 15.1.2020


Kai Buchmann
Oberbürgermeister
Stadt Nordhausen


Matthias Jendricke
Landrat
Landkreis Nordhausen